



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Seite 1**
- Tagesordnung der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 27.09.2006
- Öffentliche Bekanntmachung zu Standfestigkeitsnachkontrollen von Grabmalen
- Seite 2**
- Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
- Seite 3**
- Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
- Beschlüsse der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.06. 2006
- Seite 4**
- Widmungsverfügung Vorplatz an der Lutherkirche
- Widmungsverfügung Straßen und Wege südlich und östlich des Stadion der Freundschaft einschließlich Wernersteg im Zuge der Radfernwanderwege
- Einladung zur Verbandsversammlung des TAZ Cottbus Süd-Ost

Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeitsnachkontrollen - Grabmale

In den Monaten September/Oktober 2006 finden die diesjährigen Nachkontrollen der beanstandeten Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Sollten zu diesem Zeitpunkt die Grabmale nicht ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten befestigt worden sein, so sehen wir uns gemäß § 29 Abs. (2) der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus veranlasst, die Grabmale zu beräumen.

gez. Gaffke
Amtsleiter

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 27. 09. 2006, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 20.09.2006

Tagesordnung

der 30. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 27.09.2006 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- **Ehrung von Erik Panzer (Absolvent 2006 des Max-Steenbeck-Gymnasiums) und Maximilian Beyer (Schüler der Klasse 12 des Max-Steenbeck-Gymnasiums)**

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht aus der Verwaltung
Berichterstatter: Beigeordneter Herr Kelch

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-029/06 Maßnahme- und Aktivitätenplan zur Personalbestandsentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus

4.2 OB-032/06 5. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche (konstituierende) Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.)

4.3 OB-033/06 10. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)/03 vom 19.11. 2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)

4.4 OB-034/06 1. Aktualisierung zum Beschluss zur Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses - Stadtwerke Cottbus GmbH am 22.02.2006

4.5 OB-035/06 13. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)

4.6 I-001/06 Weiterführung des Förderprojektes Regionalmanagement „Brandenburgische Lausitz“ unter der Bezeichnung „Regionalmanagement der Region Lausitz-Spreewald“

4.7 I-002/06 Einbeziehung zusätzlicher Leistungen in das Finanzierungspaket zum Bäderzentrum Cottbus

4.8 II-021/06 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

4.9 II-025/06 Erwerb von 74 elektronischen Wahlgeräten

4.10 III-021/06 Sanierungsvorhaben Schulstandort Muskauer Platz

4.11 IV-098/06 Bebauungsplan Cottbus „Sielower Landstraße Ost II“ - Nr. N/34/62 - Satzungsbeschluss - Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

4.12 IV-101/06 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme Dissenchener Straße/Dissenchener Hauptstraße zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Cottbus-Guben und der Einmündung der Dissenchener Turnstraße

4.13 IV-103/06 Bebauungsplan Cottbus - „Mittlerer Ring / BTU Cottbus“ - Aufstellungsbeschluss

4.14 IV-105/06 Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen „Birkengrund“-Auslegungsbeschluss

5. Anträge

5.1 023/06 Beitritt der Stadt Cottbus zur ILO-Konvention 182 (Kinderrechtskonvention)
Antragsteller:
Fraktion Die Linke.PDS

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 5.2 024/06 Beitritt der Stadt Cottbus zu den Tourismusverbänden Spreewald e.V. und Niederlausitz e. V.
Antragsteller:
Fraktion Die Linke.PDS
- 5.3 025/06 Zurückstellung Anträge Ortslage Lakoma
Antragsteller:
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

- 1.1 IV-072/06 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz (Wiedervorlage aus StVV Monat Juni 2006)
- 1.2 IV-115/06 Ankauf eines Privatgrundstückes

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 OB-030/06 Genehmigung Änderungsurkunde zum Kaufvertrag vom 26. 01. 2006, geändert am 14. 02. 2006 (GEPRO)
- 2.2 II-022/06 Abtretung und Verkauf der Geschäftsanteile an der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vor-spreewald“ m. b. H. (WBVG)

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 20.09.2006

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter**Öffentliche Bekanntmachung**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dissenchen im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 14. Juli 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Neuendorf - Grötsch, Bl. 6710) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Dissenchen in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-613 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen ent-

standen. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 23. August 2006

Im Auftrag, Vogel**Öffentliche Bekanntmachung**

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Sachsendorf im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 15. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Vetschau - Cottbus, Bl. 6860) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Sachsendorf in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-583 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau,

Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 14. August 2006

Im Auftrag, Vogel

Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Willmersdorf, Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kiekebusch, Gallinchen, Groß Gaglow und Sachsendorf im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma **envia** Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 17. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Neuendorf - Cottbus, Bl. 6870) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Willmersdorf, Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kiekebusch, Gallinchen, Groß Gaglow und Sachsendorf in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-584 geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb

von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer,

Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 14. August 2006
Im Auftrag, Vogel

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28. 06. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 29. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.06.2006

Öffentlicher Teil			Nichtöffentlicher Teil		
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-023/06	2. Änderungssatzung zur Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der StVV Cottbus vom 19. 12. 2001 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-023-29/06	020/06	Zuordnung der Gemeindearbeiter <i>(einstimmig angenommen)</i>	A-020-29/06
OB-027/06	9. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01 (KIV)/03 vom 19.11.2003 -Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode- (Grundsatzbeschluss) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-027-29/06	IV-070/06	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-070-29/06
II-005/06	Beschluss über den Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-005-29/06	IV-074/06	Übertragung kommunalen Vermögens an den Landkreis Spree-Neiße <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-074-29/06
II-014/06	Neufassung der Satzung „Erstwohnsitzmodell“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-014-29/06	IV-075/06	Erwerb eines Grundstückes im Zwangsversteigerungsverfahren <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-075-29/06
II-015/06	Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House <i>(einstimmig in korrekter Fassung beschlossen)</i>	II-015-29/06	IV-076/06	Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-076-29/06
II-020/06	Luftreinhalte- und Aktionsplan für die Stadt Cottbus (Selbstbindungsbeschluss) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	II-020-29/06	IV-062/06	Freistellung von der Belegungsbindung für Wohnraum gemäß dem Brandenburgischen Belegungsgesetz (BelBinG) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-062-29/06
			IV-066/06	Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ - Auslegungsbeschluss <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-066-29/06
			IV-077/06	Handlungsstrategie zur Friedhofsentwicklung der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-077-29/06
			Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
			019/06	Berufung eines sachkundigen Einwohners als beratendes Mitglied des zeitweiligen Ausschusses Stadwerke Cottbus GmbH <i>(einstimmig angenommen)</i>	A-019-29/06

Cottbus, den 03. 08. 2006
in Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

im Stadtteil Spremberger Vorstadt
Vorplatz an der Lutherkirche

(betrifft Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 140, Flurstücke 156, 202 und 179 (alle teilweise) und Flur 141, Flurstücke 177 und 178 (beide teilweise))

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr, eingeschränkt für den Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegt in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 14.08.06

in Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus - im Stadtteil Sandow

Straßen und Wege südlich und östlich des Stadion der Freundschaft einschließlich Wernersteg im Zuge der Radfernwanderwege (betrifft jeweils Teilflächen

Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 114, Flurstück 5/3, 22, 7/8

Gemarkung Sandow, Flur 104, Flurstücke 12/1, 12/2, 14/1

Gemarkung Sandow, Flur 105, Flurstücke 5, 6, 7/1, 8/1, 8/2, 9/1, 9/4

Gemarkung Sandow, Flur 112, Flurstück 113, 111)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr wie folgt zur Verfügung gestellt:

Fläche 1: eingeschränkt für Fußgänger und Radfahrer

Fläche 2: eingeschränkt für Fußgänger und Radfahrer sowie Anliegerverkehr

Fläche 3: eingeschränkt für Fußgänger

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **sonstigen öffentlichen Straßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 03.08.2006

in Vertretung

gez. Holger Kelch,
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten gibt hiermit bekannt, dass die zwischen dem Staatstheater Cottbus und der Taxigenossenschaft Cottbus e.G. abgeschlossenen Sondervereinbarungen bezüglich des Theatertaxitarifs verlängert werden.

Theaterbesucher haben mit Beginn der neuen Spielzeit wieder die Möglichkeit, beim Besucherservice oder an der Abendkasse zusammen mit den Theaterkarten, abweichend vom derzeit gültigen Taxitarif, günstigere Taxicoupons zu erwerben. Die Taxicoupons gelten nur für Fahrziele, die den nachfolgend genannten Tarifzonen zugeordnet werden können.

Der Tarif für diese Taxicoupons ist ein Zonentarif, der unabhängig von der beförderten Personenzahl entsprechend nachfolgender Übersicht gebildet wird.

Zone		Tarif in Euro
Zone I:	Cottbus Stadtmitte	5,--
	Grenze: Nordring W.-Brandt- Str. Stadtring Hans-Sachs-Str.	
Zone II:	Cottbus Stadtmitte	6,--
	Grenze: Am Nordrand H.-Löns-Str. Klein Ströbitz	
Zone III:	Cottbus Randgebiete	8,--
	Grenze: Schmellwitz (ab Nordrand) Sachsendorf (ab Leipziger Str.) Branitzer Siedlung Dissenchen Merzdorf	
Zone IV:	Gemeinden um Cottbus	10,--
	Sielow Skadow Saspow Kiekebusch Gallinchen Klein Gaglow Groß Gaglow Lakoma Hänchen Branitz Nord Kolkwitz Schlichow	
Zone V:	Gemeinden um Cottbus	12,--
	Kahren Kolkwitz Klinikum Willmersdorf Döbbrick	

gez. Buchan, Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

Das Ministerium des Innern lädt als zuständige Aufsichtsbehörde über den Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zur Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes am

5. Oktober 2006, 18.00 Uhr,
Gemeindeverwaltung Neuhausen/Spree,
Sitzungssaal, Amtsweg 1,
03058 Neuhausen/Spree

ein.

Tagesordnung - Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung durch den Vertreter des Ministeriums des Innern
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

- TOP 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 5 Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 6 Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2006 der Verbandsversammlung vom 4. April 2006
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (BV 08/2006)
- TOP 8 Bericht des Verbandsvorstehers
- TOP 9 Einwohnerfragestunde
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zur Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAZ Cottbus Süd-Ost für die Abwasserentsorgung des Ortsteiles Roggosen (BV 09/2006)

- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zur Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAZ Cottbus Süd-Ost für die Abwasserentsorgung des Ortsteiles Gablenz (BV 10/2006)
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung über das Betreiberentgelt für das Jahr 2006 (BV 11/2006)
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 des TAZ Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers (BV 12/2006)
- TOP 14 Beratung zur Neufassung der Kanalschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Im Auftrag

Siegel

Dr. Grünewald